

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 16. Mai 2002

15. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 32. INFORMATION Europa-Abkommen Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 33. INFORMATION GATT-Regelung Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 34. INFORMATION Einfuhrzollkontingent GATT II Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 35. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 36. INFORMATION Interimsabkommen (Israel) Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 37. INFORMATION Interimsabkommen (Türkei) Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Fortsetzung umseitig

- 38. INFORMATION Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 39. INFORMATION Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002
- 40. INFORMATION Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 41. INFORMATION GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 42. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 43. INFORMATION Einfuhrkontingent (Baltische Staaten)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 44. INFORMATION Europa-Abkommen (Slowenien)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 45. INFORMATION Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002
- 46. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Nr. 32. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 32

INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2002** bis **30. September 2002** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2000 und 2001** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei-Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne

3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen A bis E

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

Nr. 32. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

- 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)
- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1899/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1899/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG Nr. L 267).

Nr. 32. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

(Europa-Abkommen) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier und Geflügelfleisch mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
2. Erkiarung zur Taugkeit	dass ich/wir jeweils 2000 und 2001 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 32. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage A

Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Ungarn

Nummer der	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Ermäßigung des
Gruppe			01.07.2002 - 30.09.2002	Antrags- höchstmenge	Zollsatzes um
10	0407 00 30	Eier in der Schale, keine Bruteier	788,75	78,875	80 %
11	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, andere (kein Eigelb), getrocknet, anderes als nicht genießbar	188,75	18,875	80 %

Nr. 32. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage B

Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen

Nummer der Gruppe	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügu Menge 01.07.2002 - 30.09.2002	_	Ermäßigung des Zollsatzes um
17	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Bruteier, von Truthühnern oder Gänsen Bruteier, von anderen Eier in der Schale, keine Bruteier	468,750	46,875	80 %
18	0408 91 80 0408 99 80 ⁽¹⁾	Vogeleier, nicht in der Schale, andere (kein Eigelb), getrocknet, genießbar und andere (kein Eigelb, nicht getrocknet), anderes als nicht genießbar	93,75	9,375	80 %

(1) in Trockenvollei-Äquivalent (1 kg Flüssigvollei = 0,25 kg Trockenvollei)

Nr. 32. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage C

Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Nummer der Gruppe	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG		nng stehende en (in t) Antrags- höchstmenge	Ermäßigung des Zollsatzes um
25	0407 00 30	Eier in der Schale, keine Bruteier	1.656,25	165,625	80 %
26	0408 11 80 ⁽¹⁾ 0408 19 81 0408 19 89	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	93,75	9,375	80 %
27	0408 91 80 0408 99 80 ⁽²⁾	Vogeleier, nicht in der Schale, andere (kein Eigelb), getrocknet, genießbar und andere (kein Eigelb, nicht getrocknet), anderes als nicht genießbar	687,50	68,750	80 %

⁽¹⁾ in Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb)

⁽²⁾ in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

Anlage D

Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Nummer der Gruppe	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	_	ing stehende in (in t) Antrags- höchstmenge	Ermäßigung des Zollsatzes um
34	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Bruteier, von Truthühnern oder Gänsen Bruteier, von anderen Eier in der Schale, keine Bruteier	781,25	78,125	80 %
35	0408 11 80 ⁽¹⁾ 0408 19 81 0408 19 89	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	62,50	6,250	80 %
36	0408 91 80 0408 99 80 ⁽²⁾	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	312,50	31,250	80 %

⁽¹⁾ in Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb)

⁽²⁾ in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

Nr. 32. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage E

Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Nummer der KN-Co	KN-Coda	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Ermäßigung des
	KN-Coue		01.07.2002 - 30.09.2002	Antrags- höchstmenge	Zollsatzes um
40	0408 91 80 0408 99 80 ⁽²⁾	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	187,50	18,750	80 %

⁽²⁾ in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

Nr. 33. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 33 INFORMATION - GATT-Regelung - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2002 bis 30. September 2002** mit Aussetzung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. **jeweils 2000 und 2001** mindestens **100 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.1.3. dem Lizenzantrag (Gruppen 1, 2 und 4) einen **Liefervertrag** beifügt, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden Geflügelfleischprodukte des beantragten Ursprungs (Brasilien oder Thailand) im Zeitraum vom 01. Juli 2002 bis 30. September 2002 zur Lieferung in die Europäische Union in Höhe der beantragten Menge zur Verfügung steht.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmenge</u>: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Bei den Gruppen 1, 2 und 4 kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse der selben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

Bei den Gruppen 3 und 5 können mehrere Anträge gestellt werden, sofern verschiedene Länder angegeben werden und die Antragshöchstmenge je Gruppe nicht überschritten wird.

Nr. 33. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €50,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: **Gruppe 1, 2 und 4:**

Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Gruppe 3 und 5:

Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1431/94"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1431/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Nr. 33. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

(GATT-Regelung) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch mit Aussetzung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	2.1. dass ich/wir jeweils 2000 und 2001 mindestens 100 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
	2.2. den Liefervertrag gem. Pkt. 1.1.3. als Anlage beizufügen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 33. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2

GATT - KONTINGENTE

1. Fleisch von Hühnern

T 1	Nummer	TALC 1	WADENDEZELOUNUNG	0 0	fügung stehende Mengen (in t)	
Land	der Gruppe	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	01.07.2002 bis 30.09.2002	Antrags- höchstmenge	Zollsatz
Brasilien	1	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	1.775,00	177,50	0
Thailand	2	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	1.275,00	127,50	0
Sonstige	3	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	825,00	82,50	0

2. Fleisch von Truthühnern

Land	Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung s (ir	tehende Mengen ı t)	7 allasta
Land	Gruppe	MN-Coue	WARENDEZEICHNUNG	01.07.2002 bis 30.09.2002	Antrags- höchstmenge	- Zollsatz
Brasilien	4	0207 27 10 0207 27 20 0207 27 80	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	450,00	45,00	0
Sonstige	5	0207 27 10 0207 27 20 0207 27 80	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	175,00	17,50	0

Nr. 34. INFORMATION –Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 34

INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2000 und 2001** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung II)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.**

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 34. INFORMATION –Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1251/96"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.4. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1251/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 161).

Nr. 34. INFORMATION –Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

(GATT-Regelung II) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2 Eulii: 2 T24: al. ai4	Tab (min and 12 mg/m) bi annuit
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß ich/wir jeweils 2000 und 2001 mindestens 50 t der unter die KN-
	Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. daß mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 34. INFORMATION –Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2

Blatt 1

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügt Mengen (i	Anwendbarer Zollsatz	
Gruppe	(Feld 16)	(Feld 15)	01.07.2002 - 30.09.2002	Antrags- höchstmenge	Zonsatz ∉ Tonne
	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			131
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			149
P1	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	1.550,00	155,000	162
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			149
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			162
	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			512
	0207 13 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			179
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder			134
		gekühlt			
	0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern,			93
		nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
P2	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt	1.000,00	100,000	301
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			231
	0207 13 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			504
	0207 14 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			179
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern,			93
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			231
Р3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	175,00	17,500	795

Nr. 34. INFORMATION –Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2

Blatt 2

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	_	ing stehende en (in t)	Anwendbarer Zollsatz
Gruppe	(Feld 16)	(Feld 15)	01.07.2002 - 30.09.2002	Antrags- höchstmenge	€ Tonne
	0207 24 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			170
	0207 24 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			186
	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			425
	0207 26 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			205
	0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern,			93
P4		nicht entbeint, frisch oder gekühlt	250,00	25,000	
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			339
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			127
	0207 26 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			230
	0207 26 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			415
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern			93
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 35. INFORMATION –Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 35

INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen am Eiersektor für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2000 und 2001** mindestens **50 t** (Schaleneiäquivalent) von den unter die Verordnungen (EWG) Nrn. 2771/75 und 2783/75 fallenden Erzeugnissen (ausgenommen Bruteier) eingeführt hat oder nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen ist.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können mehrere Lizenzen beantragt werden, aber nur dann, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe der Antragsmengen aller Anträge darf die **Antragshöchstmenge jedoch nicht überschreiten.**

Bei den Gruppen E2 und E3 muss die Antragsmenge in Schaleneiäquivalent gemäß Pkt. 10 angegeben werden.

Nr. 35. INFORMATION –Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg Schaleneiäquivalent und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1474/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen (Schaleneiäquivalent) so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen Antrag zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1474/95 vom 28. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 145).

Nr. 35. INFORMATION –Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €t	Menge für Zeitraum 01.07.2002 - 30.09.2002 t	Antrags- höchstmenge t
E1	0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbargemacht oder gekocht, von Haus- geflügel, andere	152,00	33.750,00	3.375,000
E2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier nicht in Schale und Eigelb, frisch, ge- trocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,	711,00 310,00 331,00 687,00 176,00	1.750,00 ¹⁾	175,000 ¹⁾
Е3	3502 11 90	Eieralbumin, andere, getrocknet	617,00	3.875,00 1)	387,500 1)
	3502 19 90	Eieralbumin, flüssig oder gefroren	83,00		

Menge in Schaleneiäquivalent - Umrechnung in Produktgewicht gem. Anhang 77 der VO 2454/93 (ABl. der EG Nr. L 253)

11. Umrechnung in Schaleneiäquivalent

KN-Code	Bezeichnung	Faktor	100 kg Schaleneiäquivalent = kg Produktgewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	6,49	15,40
0408 19 81	Eigelb, flüssig	3,03	33,00
0408 19 89	Eigelb, gefroren	3,03	33,00
0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	4,52	22,10
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	1,16	86,00
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet	13,51	7,40
3502 19 90	Eieralbumin, flüssig oder gefroren	1,89	53,00

Produktgewicht x Faktor = Schaleneiäquivalent

Nr. 35. INFORMATION –Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Z. A" L' C" D" LC.
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	2.1. jeweils 2000 und 2001 mind. 50 t (Schaleneiäquivalent) unter den vorher genannten Verordnungen fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n),
	Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
	2.2. nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen zu sein.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer
	vertretungsberechtigten Person
	Firmonotompol

Nr. 36. INFORMATION -Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 36

INFORMATION - Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002 aus Israel zu bestimmten Zollsätzen.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. jeweils 2000 und 2001 mindestens 50 t (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind nicht antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Israel)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind jedem Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 36. INFORMATION –Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Israel) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist

anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Israel.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 2497/96"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 2497/96 vom 18. Dezember 1996 (ABl. der EG Nr. L 338).

Nr. 36. INFORMATION –Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag (Israel)

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	dass ich/wir jeweils 2000 und 2001 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 36. INFORMATION –Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer
Gruppe	(Feld 16 der Lizenz)	(Feld 15 der Lizenz)	01.07.2002 - 30.09.2002	Antrags- höchstmenge	Zollsatz in €t
	0207 25 10	Truthühner, 80 %. unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
I 1	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern,	1.050,00	105,000	93
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 37. INFORMATION –Interimsabkommen (Türkei) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 37

INFORMATION - Interimsabkommen (Türkei) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2002 bis 30. September 2002** aus der Türkei.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2000 und 2001** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 37. INFORMATION –Interimsabkommen (Türkei) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Türkei) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist

anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus der Türkei.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1396/98"

8. Erteilung der Lizenz

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1396/98 vom 30. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. L 187).

10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus der Türkei ist daher nicht möglich.

Nr. 37. INFORMATION –Interimsabkommen (Türkei) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	dass ich/wir jeweils 2000 und 2001 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 37. INFORMATION –Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2

Nummer	KN-Code (Feld 16 der	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz
Gruppe	Lizenz)	(Feld 15 der Lizenz)	01.07.2002 - 30.09.2002	Antrags- höchstmenge	€lt
	0207 25 10	Truthühner, 80 %. unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
T1	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	750,00	75,000	93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 38. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 38

INFORMATION - Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2002 bis 30. September 2002** aus den Ländern Lettland, Litauen und Estland mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2000 und 2001** mindestens **25 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag", die notwendige Sicherheit sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlußfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

Nr. 38. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

- 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)
- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1866/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1866/95 vom 26. Juli 1995 (ABl. der EG Nr. L 179).

10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Nr. 38. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch aus den Ländern Litauen, Lettland und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
2. Ermarung zur Tuttgneit	dass ich/wir jeweils 2000 und 2001 mindestens 25 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, daß bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 38. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2

Blatt 1

1) Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	Menge - in t 01.07.2002 - 30.09.2002	Antragshöchstmenge in t
50	0207 (1)	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	188,75	47,188
55	1602 32 1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen	30,00	7,500

⁽¹⁾ ausgenommen der KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89

Nr. 38. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2

Blatt 2

2) Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	Menge - in t 01.07.2002 - 30.09.2002	Antragshöchstmenge in t
60	0207 (1)	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	300,00	75,000
65	1602 32 1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen	60,00	15,000

⁽¹⁾ ausgenommen der KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89

Nr. 38. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2
Blatt 3

3) Erzeugnisse mit Ursprung in Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15 der Lizenz)	Menge -in t 01.07.2002 - 30.09.2002	Antragshöchstmenge in t
70	0207 (1)	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	251,25	62,813
75	0408 (2)	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	51,25	12,813
78	1602 32 1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen	40,00	10,000

⁽¹⁾ ausgenommen der KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89

⁽²⁾ ausgenommen der KN-Codes 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20

Nr. 39. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

Nr. 39

INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten)

für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für die Sektoren Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002 aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ein- und/oder ausgeführt hat. Dies ist durch entsprechende Zolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne

3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2 und 3

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

Nr. 39. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Beim Import von Erzeugnissen gem. Anlage 2 ist einzutragen:

"Zollermäßigung um 65 %, AKP-Erzeugnis- Verordnung (EG) Nr.

704/99 / Kontingentnummer 09.4024 oder 09.4025"

Beim Import von Erzeugnissen gem. Anlage 3 ist einzutragen:

"Zollermäßigung um 16 %, AKP-Erzeugnis- Verordnung (EG) Nr.

704/99"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1706/98 vom 20. Juli 1998 (ABl. der EG. Nr. L 215) und (EG) Nr. 904/99 vom 31. März 1999 (ABl. der EG Nr. L 89).

Nr. 39. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz – Sektor Eier und Geflügelfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ein- und/oder ausgeführt zu haben. (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Halbjahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmanetamnal

Nr. 39. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

Anlage 2

Erzeugnisse mit Ermäßigung des Zollsatzes um 65 %

Nummer				ing stehende	Vantingant
der Gruppe	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG		n Tonnen) Antrags- höchstmenge	Kontingent- nummer
AKP 1	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	400,00	100,000	09.4024
	1602 31 1602 32 11	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Truthühnern Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 % oder mehr, nicht gegart			
AKP 2	1602 32 19 1602 32 30	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 % oder mehr, andere Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar	500,00	125,000	09.4025
	1602 32 90 1602 39	gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 % oder mehr, jedoch weniger als 57 % Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, andere Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere			

Nr. 39. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

Anlage 3

Erzeugnisse mit Ermäßigung des Zollsatzes um 16 %

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des
Gruppe	MN-Code	01.0 31.0		Antrags- höchstmenge	Zollsatzes um
	0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend			
	0209 00 90	Geflügelfett	keine mer	genmäßige	
AKP 3	0210 90 71	Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	Begro	enzung	16 %
	0210 90 79	andere			
	1501 00 90	Geflügelfett (ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503)			
	0407 00 11	Bruteier, von Truthühnern oder Gänsen			
	0407 00 19	Bruteier, von anderen			
	0407 00 30	andere (Schaleneier)			
			keine mer	genmäßige	
	0408 11 80		Begre	enzung	16 %
AKP 4	0408 19 81	Vogeleier nicht in der Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder			
	0408 19 89	Dampf gekocht, geformt oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von			
	0408 91 80	Zucker oder anderen Süßmitteln			
	0408 99 80				

Nr. 40. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 40

INFORMATION - Europa-Abkommen / Schweinefleisch

für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2002 bis 30. September 2002** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne

3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen 2a bis 2f

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 40. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus den Anlagen 2a bis 2f (Spalten 2

und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1898/97"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1898/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG Nr. L 267).

Nr. 40. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:	
	Anschrift:	
	Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:	
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,	
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).	
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.	
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,	
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,	
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,	
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.	
4. Unterzeichnung	Ort, Datum	
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person	
	Firmanstampal	

Nr. 40. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2a

Erzeugnisse aus Ungarn

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
1	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	100 %	2.625,00	656,250
2	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	270,00	67,500
3	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	Fleisch von Haus- schweinen, gesalzen oder in Salzlake	100 %	300,00	75,000
4	ex 0203 1)	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, ge- kühlt oder gefroren	100 %	12.000,00	3.000,000
H1	1501 00 19	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz), anderes	€164/t	720,00	180,000

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 40. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2b

Erzeugnisse aus Polen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
7	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	4.800,00	1.200,000
8	0103 92 19	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	80 %	437,50	109,375
9	ex 0203 ¹⁾ 0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	9.000,00	2.250,000

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 40. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2c

Erzeugnisse aus der Tschechischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.047.2002 - 30.09.2002 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
Т1	0103 91 10 0103 92 19	Schweine, lebend, mit einem Gewicht von 50 kg oder weniger mit einem Gewicht von	80 %	375,00	93,750
		50 kg oder mehr, andere			
	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
Т2	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	3.250,00	812,500
Т3	1601 00 1602 41	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von	100 %	920,00	230,000
	bis 1602 49	Schweinefleisch			

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 40. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2d

Erzeugnisse aus der Slowakischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
S1	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	650,00	162,500
S2	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	75,00	18,750

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 40. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2e

Erzeugnisse aus Bulgarien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
В1	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	625,00	156,250
	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse			
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 40. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2f

Erzeugnisse aus Rumänien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
15	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht ge- kocht, andere Würste	80 %	281,25	70,313
16	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	531,25	132,813
17	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	3.906,25	976,563

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 41. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 41 INFORMATION - GATT-Regelung / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 für den Zeitraum **01. Juli 2002 bis 30. September 2002** mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 20,000 Tonnen

3.2. Höchstmenge: 515,400 Tonnen

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.**

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 41. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.3. Feld 15: Hier ist einzutragen:

"Fleisch von Hausschweinen; Kotelettstränge und Teile davon, frisch oder

gekühlt; Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, gefroren"

7.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:

"0203 19 13; 0203 29 15"

7.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1432/94"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für die Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1432/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Nr. 41. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (GATT-Regelung) - Sektor Schweinefleisch mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 42. INFORMATION – Einfuhrzollkontingente für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 42

INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge bei Gruppe G2</u>: 20,00 t

Mindestmenge bei den Gruppen G3 bis G7: 1,00 t

3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.**

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 42. INFORMATION – Einfuhrzollkontingente für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.3. Feld 15 und 16: Hier sind die KN-Codes und die entsprechende Bezeichnung gemäß Pkt. 10

einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1486/95"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.

- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen für die Gruppe G2 und weniger als eine Tonne für die Gruppen G3 bis G7, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1486/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 145).

Nr. 42. INFORMATION – Einfuhrzollkontingente für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €t	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
G2	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	250 250	8.500,00	850,000
G3	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	(ausgenommen Filet) Filet, frisch, gekühlt oder gefroren	300 300	1.250,00	125,000
G4	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	747 502	750,00	75,000
G5	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	784 646 784 646 646 428 375 271	1.525,00	152,500
G6	0203 11 10 0203 21 10	Fleisch von Hausschweinen, ganze oder halbe Tier- körper, frisch, gekühlt oder gefroren	268 268	3.750,00	375,000
G7	0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 ex 0203 19 55 0203 19 59 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 ex 0203 29 55 0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	389 300 300 434 233 434 434 389 300 300 434 233 434 434	1.375,00	137,500

Nr. 42. INFORMATION – Einfuhrzollkontingente für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 43. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 43

INFORMATION - Einfuhrkontingent (Baltische Staaten)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2002 bis 30. September 2002** aus den Ländern Lettland, Estland und Litauen mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne

3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 43. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 2305/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 2305/95 vom 29. September 1995 (ABl. der EG Nr. L 233).

10. Anmerkung

Derzeit gibt es für Estland und Lettland keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Nr. 43. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Lettland, Litauen und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:			
	Anschrift:			
	Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:			
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,			
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).			
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.			
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,			
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,			
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,			
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.			
4. Unterzeichnung	Ort. Datum			
	Ort, Datum			
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person			
	Firmenstempel			

Nr. 43. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2

Erzeugnisse aus Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 in t	Antrags- höchstmenge in t
18	ex 0203 ^{1) 2)}	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	450,00	112,500
L1	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	90,00	22,500

Erzeugnisse aus Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 in t	Antrags- höchstmenge in t
19	ex 0203 ^{1) 2)}	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	375,00	93,750
20	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	45,00	11,250

Erzeugnisse aus Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 in t	Antrags- höchstmenge in t
21	ex 0203 ^{1) 2)}	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	500,00	125,000
22	1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	240,00	60,000

¹⁾ ausgenommen Filet/Lungenbraten, einzeln aufgemacht

²⁾ ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90

Nr. 44. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 44

INFORMATION - Europa-Abkommen (Slowenien)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2002 bis 30. September 2002** aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 % bzw. 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 200 kg

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (23 bis 26) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 44. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist

anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes gem. Pkt. 10 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 571/97"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 571/97 vom 26. März 1997 (ABl. der EG Nr. L 56).

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
23	ex 0210 11 31	Fleisch von Schweinen, Schinken und Teile davon, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	100 %	284,40	28,440
24	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	80 %	105,80	10,580
25	0210 19 81	Fleisch von Schweinen, anderes, getrocknet, ge- räuchert, anderes, ohne Knochen	100 %	93,90	9,390
26	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	612,60	61,260

Nr. 44. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien)/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:
	Zustündig fün Dünleng gan.
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenz-
	antrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer
	vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 45. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Nr. 45

INFORMATION - Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

GZ: III/7/4/16.05.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2002 bis 30. September 2002** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2002 bis 07. Juni 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (AKP 2 und AKP 3) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 45. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 1706/98 und (EG) Nr.

2562/98"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1706/98 vom 20. Juli 1998 (ABl. der EG. Nr. L 215) und (EG) Nr. 2562/98 vom 27. November 1998 (ABl. der EG Nr. L 320).

Nr. 45. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:				
	Anschrift:				
	Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:				
2 FullSming gun Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,				
2. Erklärung zur Tätigkeit	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.				
3. Erklärung zum Lizenzantrag	 Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen. 				
4. Unterzeichnung	Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person				
	Firmenstempel				

Nr. 45. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. September 2002

Anlage 2

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2002 - 30.09.2002 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
AKP 2	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 *) 0203 19 55 *) 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 15 0203 29 55 *) 0203 29 55 0203 29 59 0206 30 21 0206 30 31 0206 41 91 0206 49 91 0209 00 11 0209 00 19 0209 00 30 0210 11 11 bis 0210 11 39 0210 12 11 0210 12 19 0210 19 10 bis 0210 19 89 0210 90 39	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt, gefroren Schweinespeck, frisch oder gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder geräuchert Schweinefett Fleisch von Hausschweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert	50 %	375,00	375,00
AKP 3	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Lebern, Rohwürste nicht gekocht, andere	65 %	375,00	375,00

^{*)} ausgenommen Filets, einzeln gestellt

Nr. 46. INFORMATION - Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Nr. 46 Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Gültig ab **15. Mai 2002**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €100 kg	Ursprung (1)
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	99,5	6	01
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	185,6	37	01
	, , ,	192,5	34	02
		183,7	38	03
		270,9	9	04
		257,0	13	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	194,4	28	01
		196,3	27	02

(1) <u>Ursprung der Einfuhr:</u>

01 Brasilien

02 Thailand

03 China

04 Argentinien

05 Chile

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-297 E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck